

Schuljahr 2019/2020  
Hinweis Schulbesuchs- und Entschuldigungspflicht!  
(Auszug Schulgesetz)


**§ 1**

**Teilnahmepflicht und Schulversäumnis**

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig** und **ordnungsgemäß** zu besuchen und die **Schulordnung** einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist[...].
- (3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner **Teilnahmepflicht nicht** nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

**§ 2**

**Verhinderung der Teilnahme**

- 
- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies **der Schule unter Angabe des Grundes** und der voraussichtlichen **Dauer** der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich**, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher **Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**.
- (2) Bei einer Krankheitsdauer **von mehr als zehn**, [...] Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der **Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen** die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (4) Beim Auftreten **übertragbarer Krankheiten** bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind per Mail an die Klassenlehrkraft. Das erspart dem Sekretariat sehr viel Arbeit. Herzlichen Dank!

**Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (6) zu bewerten (§ 8 Abs.4 und 5 NVO).**

Hartmut Meier (Schulleiter)

Ab dem **11. Fehltag** (mehr als zwei Arbeitswochen) wird das Fehlen im Zeugnis unter „**Bemerkung**“ eingetragen.



Ab drei **unentschuldigten** Fehltagen wird das Fehlen im Zeugnis unter „**Bemerkung**“ ebenfalls eingetragen. (z.B. Max hatte 7 Fehltage, davon 3 unentschuldigt)

Bei chronisch kranken Kindern werden Einzelfallentscheidungen getroffen!

✂ .....

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

**Ich als Erziehungsberechtigte/r habe den Hinweis zur Schulbesuchs- und Entschuldigungspflicht gelesen und zur Kenntnis genommen:**

.....  
Unterschrift/Datum